

Ehrenordnung des Rates der Stadt Straelen

Der Rat der Stadt Straelen hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) – SGV NRW 2023 - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen am 17. Dezember 2015 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1 Auskunftspflichten

(1) Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatsträger) haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:

1. Name, Vorname
2. Anschrift, Familienstand, ggf. Name der Ehepartnerin/Lebenspartnerin bzw. des Ehepartners/Lebenspartners und der Kinder
3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
 - b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma.
4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.
5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes.
6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
9. Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt.

(2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die/der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.

(3) Die Mandatsträger haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme dem Bürgermeister zu geben. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.

(4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

§ 2 Selbstbindung der Rats- und Ausschussmitglieder

Die Mandatsträger unternehmen alle Anstrengungen und unterstützen alle Bestrebungen gegen Korruption im Verkehr mit den politischen und geschäftlichen Partnern der Stadt und werden korruptes Verhalten weder bei der Verwaltung der Stadt noch bei sich selbst dulden. Die folgenden §§ 3 bis 5 der Ehrenordnung regeln den Umgang mit Vorteilen, die Rats- und Ausschussmitgliedern wegen ihres Mandats angeboten werden. Sie dienen der Orientierung und Rechtssicherheit. Die Selbstbindung der Ratsmitglieder erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister.

§ 3 Korruptionsprävention

Jeder Hinweis oder Verdacht einer Beeinflussung durch Gewährung eines Vorteils oder die Gefahr einer Interessenkollision in eigener Sache ist dem Bürgermeister anzuzeigen. Die Mitteilungspflicht im Falle eines Mitwirkungsverbots gem. § 31 Abs. 3 GO NRW bleibt davon unberührt.

§ 4 Umgang in Zweifelsfällen

In Zweifelsfällen hat jeder Mandatsträger die Möglichkeit, sich durch Rückfrage beim Bürgermeister über die Einhaltung der Ehrenordnung zu vergewissern. Der Bürgermeister wird im Verdachtsfall einer Interessenskollision von sich aus tätig.

§ 5 Anzeigepflichten

1) Die Teilnahme an Arbeitsessen, repräsentativen Empfängen oder Festveranstaltungen ist unbedenklich, wenn die Bewirtungskosten den Betrag von 50,00 € nicht übersteigen. Die Teilnahme an darüber hinausgehenden Bewirtungen ist dem Bürgermeister anzuzeigen. Nimmt das Ratsmitglied an einer Veranstaltung im Auftrag des Rates, im Auftrag einer Fraktion oder in Vertretung des Bürgermeisters teil, entfällt die Anzeigepflicht.

2) Die Annahme von angebotenen Freikarten ist zulässig, wenn sie mit der konkreten Funktion des Ratsmitglieds in unmittelbarem Zusammenhang steht oder auf Ratsbeschluss beruht. Darüber hinaus sind Freikarten dem Bürgermeister anzuzeigen, wenn sie pro Karte einen Wert von 30,00 € überschreiten.

3) Die Annahme von Geld- und Sachgeschenken sowie immateriellen Vorteilen in Ausübung des Ratsmandates ist grundsätzlich nicht zulässig. Eine Ausnahme bildet die Annahme geringwertiger Sachgeschenke wie z. B. Massenwerbeartikel, Kalender, Kugelschreiber etc.. Gastgeschenke anlässlich der Wahrnehmung eines Termins im Auftrag des Rates oder des Bürgermeisters sind unverzüglich der Verwaltung zuzuleiten. Sachgeschenke zu besonderen Anlässen oder Veranstaltungen sind – sofern sie in Ausübung des Ratsmandates angeboten oder angenommen wurden – dem Bürgermeister anzuzeigen, wenn sie einen Wert von 30,00 € je Geschenk übersteigen.

§ 6 Herstellung von Transparenz

1) Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 bis 8 werden nach Anhörung der Mandatsträger jährlich öffentlich bekannt gemacht.

2) Die nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und 9 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln. Die Anschrift kann hingegen mit Zustimmung des Mandatsträgers veröffentlicht werden (Abs. 3).

3) Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete ehrenamtliche Tätigkeiten können mit der Zustimmung des Mandatsträgers veröffentlicht werden, soweit nicht bereits eine Veröffentlichungspflicht nach § 2 Abs. 1 oder § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz besteht.

4) Der Bürgermeister erstattet dem Rat schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.

5) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger unverzüglich zu löschen.

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Ehrenordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Ehrenordnung vom 28. September 2005 außer Kraft.